



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

torbica | Agentur für Marken & Werbung

Stand 01. Juni 2013

Wir sind als Design-Agentur kreativ tätig. Als Spezialisten für Ihre Unternehmenskommunikation arbeiten wir interdisziplinär und ggf. mit freien Mitarbeitern aus verschiedenen Fachrichtungen zusammen. Das Erreichen eines optimalen Arbeitsergebnisses ist nur auf der Grundlage enger Zusammenarbeit und vollen Vertrauens möglich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns (torbica | Agentur für Marken & Werbung bestehend aus Goran und Monika Torbica, nachfolgend Agentur genannt) mit einem Auftraggeber geschlossene Dienstleistungsverträge. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Dienstleistungsverträge beider Vertragsparteien. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

### **Vertraulichkeit, Geheimhaltung auf Gegenseitigkeit und Datenschutz**

Alle Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, sind strikt vertraulich zu behandeln und nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn dies der Projektbearbeitung dient und vorher vereinbart wurde. Dies gilt sowohl für die torbica | Agentur für Marken & Werbung, feste und freie Mitarbeiter der Agentur, als auch für den Auftraggeber und auch über die Zusammenarbeit hinaus auf Dauer.

### **Zusammenarbeit**

Der Auftraggeber stellt der Agentur rechtzeitig und dem gemeinsamen Zeitplan entsprechend Informationen und Datenmaterial zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Agentur die zur Nutzung dieser Materialien erforderliche Rechte erhält. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder fehlerhaften Angaben unverzüglich gegenseitig.

### **Urheberrecht und Nutzungsrecht**

Alle Ideen, Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen und Programmierleistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Vertragsinhalt ist regelmäßig die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen. Der Vertrag besteht unabhängig von der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeit der Agentur. Diese liegt im Risikobereich des Auftraggebers und wird von der Agentur nicht geprüft. Die Agentur prüft auch nicht die kennzeichen- oder sonstige schutzrechtliche Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten der Agentur. Der Auftraggeber ist für entsprechende Recherchen, Genehmigungen und Informationen selbst verantwortlich. Er ist berechtigt, ein Design oder einen Namen nach Vertragserfüllung auf seine Kosten als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster unter Nennung der Agentur bei der zuständigen Stelle anzumelden.

Die Ideen, Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen und Programmierleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch verändert an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Die Agentur räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber über.

An allen Vorleistungen (Entwürfen, Vor- und Zwischenversionen und deren Varianten; nicht ausgearbeiteten Skizzen, Konzepten, Modellen, Zeichnungen oder Bildern) erwirbt der Auftraggeber keine Nutzungsrechte. Sie dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht aufgeführt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.

### **Gestaltungsfreiheit**

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

### **Projektzeitrahmen**

Die Agentur erstellt einen Arbeitsablauf für die im Auftrag enthaltenen Dienstleistungen. Hier sind Schulterblicke, Korrekturen durch den Auftraggeber und die jeweiligen Zeitpunkte der Fertigstellung definiert. Diese Zeitleiste ist mit der Auftragsvergabe für beide Vertragspartner bindend. Sollte es aufgrund von nicht rechtzeitig geliefertem Material seitens des Auftraggebers oder einer nötigen vorangestellten Dienstleistung durch Dritte zu Verzögerungen kommen, behält sich die Agentur das Recht vor, vereinbarte Teilzahlungen vorzuziehen oder zusätzliche Teilbeträge in Rechnung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Agentur die Verzögerungen nicht verschuldet hat.

### **Fälligkeit der Vergütung, Abnahme und Verzug**

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes bzw. Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung fällig. Sie ist ohne Abzug und innerhalb einer Zahlungsfrist von 7 Tagen zahlbar; 14 Tagen nach Rechnungstellung befindet sich der Rechnungsempfänger im Verzug.

Werden die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen oder Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme mit der oben genannten Zahlungsfrist fällig.

Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar  $\frac{1}{2}$  der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und  $\frac{1}{2}$  nach Erbringung der Dienstleistung. Bei vertraglich festgelegten Zahlungszielen, welche durch die Agentur schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, gelten die dort angegebenen Zahlungen und Zeitpunkte.

### **Sonderleitungen, Neben- und Reisekosten**

Die Agentur ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Agentur notwendig abgeschlossen wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

Auslagen für technische Nebenkosten (Materialkosten, Datensicherung) sind vom Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen zu erstatten. Die Agentur hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Gleiches gilt für Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind.

### **Belegexemplare und Eigenwerbung**

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Auftrags entstandenen Ideen, Konzepte und Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen. Die Agentur ist auf den Vervielfältigungsstücken zu nennen. Im Falle von digitalen Projekten, wird die Agentur als solche im Impressum aufgeführt.

### **Haftung**

Die Haftung der Agentur bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beschränkt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Jede darüberhinausgehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen.

Die Agentur haftet nicht für die Realisierbarkeit auf Grund technischer Gegebenheiten beim Auftraggeber und die unternehmerische Verwertbarkeit seiner Dienstleistung und Arbeiten. Eine Haftung der Agentur bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen, soweit abweichend von §06.1 dieser Vertragsbedingungen nicht anders vereinbart ist. Die Entschädigungsleistung ist auf die Wiederbeschaffungskosten zu begrenzen. Jede darüberhinausgehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur in soweit zulässig, als sie sich auf Abweichungen der von der Agentur vorgelegten Ideen, Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen und Programmierleistungen von den Absprachen mit dem Auftraggeber beziehen.

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich der Agentur tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die Agentur hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn die Agentur aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsmäßige Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

### **Vertragsauflösung**

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Soweit nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien jedoch eine Pauschalisierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 % der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart gilt, 10 % der nach dem AGD-Tarifvertrag für Designleistungen (neuste Fassung) übliche Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

### **Schlussbestimmung**

Für diese AGB uns alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Rechts.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hannover. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.